

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 24. Ratssitzung vom 19. November 2014**

### **532. 2014/238**

**Weisung vom 09.07.2014:**

**Elektrizitätswerk, Anpassung Netznutzungstarife und Rückvergütungen in der Stadt Zürich, Einführung der optionalen Energiesperrung**

Antrag des Stadtrats

1. Die Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.329) wird wie folgt geändert:  
Ziff. 1  
Kundinnen und Kunden, die ewz.solartop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung. Für die Finanzierung der Rückvergütung stehen total Fr. 800 000.– pro Jahr zur Verfügung. Der Stadtrat legt die Rückvergütung aufgrund der Absatz- und Kostenprognosen fest.
2. Die Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.313) wird aufgehoben.
3. Der Tarif Netznutzung ZH-NNA für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird wie folgt geändert:  
Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt  
<sup>1</sup>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:
  - a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
  - b. Energieberatung;
  - c. Leistungen an den Stromsparmfonds;
  - d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
  - e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.Absatz 2 [unverändert]  
Ziff. 2.2.4 (neu) Option Unterbrechung für Wärmepumpen  
Ziff. 2.2.4.1 Voraussetzung  
Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn
  - a) sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.4.3 sperren kann und
  - b) sich die Wärmepumpe in einem Gebiet befindet, wo das ewz zur Optimierung

der Netznutzung das Bedürfnis hat, die Netzlast zu steuern.

Das ewz kann andere unterbrechbare Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.

Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.

#### Ziff. 2.2.4.2 Vergünstigung

Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.

#### Ziff. 2.2.4.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

#### Ziff. 2.2.5 Mehrwertsteuer und Zuschläge

[neue Nummerierung]

#### Ziff. 3 Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.4 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der ElCom ergeben.

4. Der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird wie folgt geändert:

#### Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

<sup>1</sup>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparmofonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

Absatz 2 [unverändert]

#### Ziff. 2.2.3 (neu) Option Unterbrechung für Wärmepumpen

##### Ziff. 2.2.3.1 Voraussetzung

Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn

- a) sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.3.3 sperren kann und
- b) sich die Wärmepumpe in einem Gebiet befindet, wo das ewz zur Optimierung

der Netznutzung das Bedürfnis hat, die Netzlast zu steuern.

Das ewz kann andere unterbrechbare Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.

Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.

#### Ziff. 2.2.3.2 Vergünstigung

Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.

#### Ziff. 2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

#### Ziff. 2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge

[neue Nummerierung]

#### Ziff. 3 Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.3 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der ElCom ergeben.

5. Der Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.324) wird wie folgt geändert:

#### Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

<sup>1</sup>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparerfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

Absatz 2 [unverändert]

#### Ziff. 2.2.3 (neu) Option Unterbrechung für Wärmepumpen

##### Ziff. 2.2.3.1 Voraussetzung

Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn

- a) sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.3.3 sperren kann und
- b) sich die Wärmepumpe in einem Gebiet befindet, wo das ewz zur Optimierung der

Netznutzung das Bedürfnis hat, die Netzlast zu steuern.

Das ewz kann andere unterbrechbare Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.

Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.

#### Ziff. 2.2.3.2 Vergünstigung

Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.

#### Ziff. 2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

#### Ziff. 2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge

[neue Nummerierung]

#### Ziff. 3 Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.3 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der ElCom ergeben.

6. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:

#### Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

<sup>1</sup>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparerfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

Absatz 2 [unverändert]

7. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.328) wird wie folgt geändert:

#### Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

<sup>1</sup>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;

5 / 10

- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);  
und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

Absatz 2 [unverändert]

Der Stadtrat setzt die Aufhebung und die Änderung der Tarife in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

**Andreas Edelmann (SP):** *Dispositivpunkt 1 ist eine Anpassung der Rückvergütung an ewz.solar-top-Bezüger. Die aktuelle Rückvergütung ist ordnungspolitisch nicht ganz korrekt, weil die variable Netznutzung rückvergütet wird. Die neue Regelung stellt dies richtig; der Strompreis wird reduziert und die Netznutzung wird ordentlich bezahlt, woraus ein fixer Preis für den Solarstrom resultiert. Der Preis für den Solarstrom wird in der gleichen Grössenordnung bleiben, plus/minus 65 Rappen pro Kilowattstunde. Auch der Betrag von 800 000 Franken entspricht dem heutigen Mengengerüst und bleibt gleich, ist neu aber als Kostendach definiert. Mit diesem Mechanismus ist gewährleistet, dass der Solarstrom für die Bezüger nicht teurer wird, sondern bei einer Mengenausweitung tendenziell günstiger. Dispositivpunkt 2 betrifft die Rückvergütung von Wärmepumpen, konkret die Reduktion des Strompreises bei der Nutzung von Wärmepumpen. Da der Mechanismus der Rückvergütung an den Ölpreis gekoppelt ist, muss sie nächstes Jahr auf 0,6 Rappen und übernächstes Jahr auf 0,3 Rappen gekürzt werden. In der Vergangenheit war die Rückvergütung ein wichtiges Element zur Förderung von Wärmepumpen, eine nurmehr minime Reduktion von 0,6 Rappen bzw. 0,3 Rappen ist aber nicht mehr relevant. Dispositivpunkt 3 sieht die Einführung einer Tarifoption Unterbrechung vor. Die unregelmässig anfallenden erneuerbaren Energien erfordern neben einem smarteren Stromnetz auch smartere Nutzer. Das zwischenzeitliche Abstellen von Wärmepumpen ist sinnvoll. Mit dem neuen Tarif schafft das ewz einen Anreiz dafür.*

*Aus Sicht der SP beinhaltet die Weisung geringe Verschlechterungen, ausserdem wirken sich auch andere Veränderungen ungünstig auf die erneuerbaren Energien aus. Für uns ist aber zentral, dass wir uns auf den Weg zur Energiewende begeben. Auf diesem Weg wollen wir Hindernisse abbauen und, wo nötig, Anreize für ein schnelleres Vorankommen schaffen. Alles in allem können wir die Weisung unterstützen.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die zu ändernden Artikel der Netznutzungstarife und der Gemeinderatsbeschlüsse über Rückvergütungen sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit

Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

1. Die Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.329) wird wie folgt geändert:  
Ziff. 1  
Kundinnen und Kunden, die ewz.solartop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung. Für die Finanzierung der Rückvergütung stehen total Fr. 800 000.– pro Jahr zur Verfügung. Der Stadtrat legt die Rückvergütung aufgrund der Absatz- und Kostenprognosen fest.
2. Die Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.313) wird aufgehoben.
3. Der Tarif Netznutzung ZH-NNA für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird wie folgt geändert:  
Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt  
<sup>1</sup>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:
  - a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
  - b. Energieberatung;
  - c. Leistungen an den Stromsparmfonds;
  - d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
  - e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.Absatz 2 [unverändert]  
Ziff. 2.2.4 (neu) Option Unterbrechung für Wärmepumpen  
Ziff. 2.2.4.1 Voraussetzung  
Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn
  - a) sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.4.3 sperren kann und
  - b) sich die Wärmepumpe in einem Gebiet befindet, wo das ewz zur Optimierung der Netznutzung das Bedürfnis hat, die Netzlast zu steuern.Das ewz kann andere unterbrechbare Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.  
Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.  
Ziff. 2.2.4.2 Vergünstigung  
Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von

1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.

Ziff. 2.2.4.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

Ziff. 2.2.5 Mehrwertsteuer und Zuschläge

[neue Nummerierung]

Ziff. 3 Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.4 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der ElCom ergeben.

4. Der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

<sup>1</sup>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparmögensfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

Absatz 2 [unverändert]

Ziff. 2.2.3 (neu) Option Unterbrechung für Wärmepumpen

Ziff. 2.2.3.1 Voraussetzung

Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn

- a) sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.3.3 sperren kann und
- b) sich die Wärmepumpe in einem Gebiet befindet, wo das ewz zur Optimierung der Netznutzung das Bedürfnis hat, die Netzlast zu steuern.

Das ewz kann andere unterbrechbare Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.

Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.

Ziff. 2.2.3.2 Vergünstigung

Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von

1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.

Ziff. 2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

Ziff. 2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge

[neue Nummerierung]

Ziff. 3 Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.3 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der ElCom ergeben.

5. Der Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.324) wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

<sup>1</sup>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

Absatz 2 [unverändert]

Ziff. 2.2.3 (neu) Option Unterbrechung für Wärmepumpen

Ziff. 2.2.3.1 Voraussetzung

Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn

- a) sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.3.3 sperren kann und
- b) sich die Wärmepumpe in einem Gebiet befindet, wo das ewz zur Optimierung der Netznutzung das Bedürfnis hat, die Netzlast zu steuern.

Das ewz kann andere unterbrechbare Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.

Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.

Ziff. 2.2.3.2 Vergünstigung

Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von



1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.

Ziff. 2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

Ziff. 2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge

[neue Nummerierung]

Ziff. 3 Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.3 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der EICom ergeben.

6. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

<sup>1</sup>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparmfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

Absatz 2 [unverändert]

7. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.328) wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

<sup>1</sup>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparmfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.



10 / 10

Absatz 2 [unverändert]

Der Stadtrat setzt die Aufhebung und die Änderung der Tarife in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat